

## **12. Satzung vom 10. Oktober 2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. November 1999**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 9. Oktober 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. November 1999 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Stadt Kevelaer“ wird durch „Wallfahrtsstadt Kevelaer“ ersetzt.

### **Artikel 2**

§ 12 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Stadt“ wird durch „Wallfahrtsstadt“ ersetzt.

### **Artikel 3**

§ 14 Absatz 3 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

e) die Niederschlagung von Geldforderungen,

### **Artikel 4**

Hinter § 14 Absatz 3 Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) eingefügt:

f) der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro.

### **Artikel 5**

Die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. November 1999 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung vom 10. Oktober 2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. November 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 10. Oktober 2018  
Der Bürgermeister  
gez.

Dr. Dominik Pichler